



## STATUTEN DER HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MITTELEUROPA (SEC)

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen Handelskammer Schweiz – Mitteleuropa, Chambre de Commerce Suisse – Europe Centrale, Chamber of Commerce Switzerland – Central Europe, Camera di Commercio Svizzera – Europa Centrale (nachfolgend als SEC bezeichnet) besteht ein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger, non-profit Verein. Sitz und Gerichtsstand sind am Ort der Geschäftsstelle.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### II. VEREINSZWECK

#### Art. 2

SEC engagiert sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Schweiz und den 17 Ländern von Mitteleuropa und für den Erfolg seiner Mitglieder, Kunden und Partner. Der Fokus liegt hierbei auf Wirtschaft/Handel, kann aber u.a. auch Wissenschaft/ Bildung, Gesellschaft/Kultur sein oder künftig auf weitere Themenbereiche ausgeweitet werden. Dabei vernetzt SEC Unternehmen, Organisationen, Regierungen, Diplomatie und Privatpersonen aus der Schweiz und aus Mitteleuropa und unterstützt diese z.B. mit Beratungs-, Projekt- und Informationsdienstleistungen. Weiter koordiniert SEC die Beziehungen mit SECO, den diplomatischen Vertretungen im In- und Ausland sowie den Verbänden. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, nutzt SEC wo immer möglich Synergien mit Partnerorganisationen wie z.B. S-GE, die bilateralen Handelskammern in der Region etc.

SEC ist aktiv in folgenden Ländern: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Tätigkeit kann jederzeit auf weitere mittel- / osteuropäische Länder ausgedehnt werden.

Die SEC ist befugt, eine Mediationsstelle aufzubauen.

### III. DAUER

#### Art. 3

Die Dauer der SEC ist unbestimmt. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

# STATUTEN DER HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MITTELEUROPA (SEC)

## IV. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder der SEC können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts im In- und Ausland sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen eines oder mehrerer Mitgliederländer beteiligt oder interessiert sind.

Ein Antrag zum Beitritt in die SEC kann jederzeit erfolgen. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden und zahlen keine Mitgliederbeiträge, sofern sie pensioniert sind.

### Art. 5

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen und ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

### Art. 6

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB).

## V. ORGANISATION

### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Länderverantwortliche
- die Geschäftsstelle
- das Kontrollorgan

### Art. 8

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der SEC zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Der Vereinsversammlung obliegt die Änderung der Statuten, die Abnahme der Vereinsrechnung, die Bestätigung des Vorstandes und der Revisoren sowie die Auflösung des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

## **STATUTEN DER HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MITTELEUROPA (SEC)**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### **Vorstand und Präsidium**

#### **Art. 9**

Der Vorstand setzt sich aus den Länderverantwortlichen und anderen geeigneten Personen zusammen. Es sollten, wenn immer möglich, alle Wirtschaftsbranchen im Vorstand vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied kann Länderverantwortlicher für mehrere Länder sein. Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Im Weiteren können auch Vertreter von Verbänden und anderen offiziellen Institutionen im Vorstand Einsitz nehmen.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für die Dauer von drei Jahren einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Sie bilden das Präsidium des Vereins und sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Präsidiums können zusätzlich mehrere Länder betreuen. Die Mitglieder des Präsidiums zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse sind auch via Zirkularschreiben (circular resolution) beziehungsweise mithilfe eines geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahrens jeweils für Antrag und Abstimmung gültig.

Jedes Vorstandsmitglied kann bei Abwesenheit, seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied, sei es für einen bestimmten Antrag zu einem bestimmten Thema und / oder ganz allgemein für die spezifische Sitzung, schriftlich delegieren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums können ihr Mandat jederzeit niederlegen und neue Mitglieder können kooptiert werden.

### **Länderverantwortliche**

#### **Art. 10**

Die Interessen der einzelnen Länder werden nebst der Geschäftsstelle durch die Länderverantwortlichen wahrgenommen und koordiniert. Länderverantwortliche können, aber müssen nicht, Vorstandsmitglieder sein. Die Länderverantwortlichen sind -

## **STATUTEN DER HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MITTELEUROPA (SEC)**

unterstützt durch die Geschäftsstelle – die Schnittstelle zu den diplomatischen Vertretungen, wirtschaftlichen Institutionen und Interessengruppen der von ihnen betreuten Länder im In- und Ausland. Sie informieren den Vorstand und die Mitglieder entsprechend.

### **Geschäftsstelle**

#### **Art. 11**

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle und legt deren Rechte und Pflichten fest.

Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle zeichnet kollektiv zu zweien zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der SEC-Strategie und des Jahresprogramms, welche vom Vorstand beschlossen werden, die Erledigung der laufenden Arbeiten, die Führung der Buchhaltung, die Werbung von Mitgliedern, die Pflege des Kontaktes zu Mitgliedern, Behörden, Verbänden und den Handelskammern vor Ort sowie die Erteilung von Auskünften und Beratung von Dritten.

### **Kontrollorgan**

#### **Art. 12**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüfen und der Vereinsversammlung Antrag stellen. Die Rechnungsrevisoren werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## **VI. FINANZEN, HAFTUNG, GESCHÄFTSJAHR**

#### **Art. 13**

Die Einnahmen der SEC bestehen vor allem aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen von Druckschriften und Veranstaltungen
- c) Honoraren für Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- d) Einkünften der Schlichtungsstelle
- e) Sponsorenbeiträgen

#### **Art. 14**

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Für das erste Geschäftsjahr hat der beigefügte Tarif, der einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet, Gültigkeit.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 1. Februar für das Kalenderjahr fällig. Eintritte während des Jahres werden „pro-rata“ berechnet. Die Höhe des Jahresbeitrags für die unterschiedlichen Mitgliedschaftskategorien werden anlässlich der Vereinsversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten der SEC haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten ist die Geschäftsstelle befugt, für Dienstleistungen an Mitglieder der SEC sowie an Dritte eine Entschädigung zu verlangen, wobei die Mitglieder von einem ermässigten Tarif profitieren.

# STATUTEN DER HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MITTELEUROPA (SEC)

Die SEC kann ihre Aktivitäten auch durch Spendenaktionen finanzieren.

## VII. AUFLÖSUNG

### Art. 15

Die Auflösung der SEC kann von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die SEC ist dann aufzulösen, wenn das Jahresbudget mit den Einnahmen, insbesondere über die Mitgliederbeiträge, nicht mehr finanziert oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung der SEC beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vermögens.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16

Diese Statuten treten am 22. Juni 1999 in Kraft.

Von der konstituierenden Versammlung beschlossen am 22. Juni 1999 in Zürich.

Statutenänderung gemäss MV-Beschluss vom 13. April 2007 in Zürich.

Statutenänderung gemäss MV-Beschluss vom 11. April 2019 in Lupfig.

Statutenänderung gemäss MV-Beschluss vom 30. Mai 2022 in Zürich.